

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB“ durch die Verweisung „§ 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 99 Nrn. 1 bis 4 und § 100 GWB“ durch die Verweisung „§ 99 Nrn. 1 bis 3 GWB“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, BAnz AT 08.02.2017 B1) anzuwenden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei der Vergabe von Bauaufträgen unterhalb der in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB genannten Schwellenwerte sind die §§ 108, 109, 116 Abs. 2 sowie

die §§ 117, 128 und 145 GWB entsprechend anzuwenden. ²Ferner sind die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen (VOB/A 2016), in der Fassung vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4) anzuwenden.“

3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ins Präqualifikationsverzeichnis“ durch die Worte „in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Unternehmen haben“ durch die Worte „Bei der Vergabe von Bauaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber die Bieter auffordern,“ ersetzt.
5. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Vergaben, die vor dem *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2]* begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2]* geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

1. Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 103) sowie durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301) wurde das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz an die Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien in das Oberschwellenvergaberecht des Bundes (Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – und Vergabeverordnung) vom April 2016 sowie an den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Ausgabe 2016 – (VOB/A 2016) größtenteils angepasst.

Die Vergaberechtsreform des Bundes wurde jedoch weiter fortgesetzt: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) – Ausgabe 2017 – veröffentlicht (BANz AT 07.02.2017 B1, BANz AT 08.02.2017 B1), die in enger Abstimmung mit den für Wirtschaft zuständigen Ministerien der Länder erarbeitet wurde. Die Unterschwellenvergabeordnung soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1) ersetzen und folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung. Die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht sollen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der maßgeblichen unionsrechtlichen Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten bleiben.

Der Bund wird die Unterschwellenvergabeordnung Anfang 2017 in Kraft setzen. Damit auch im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes anstelle des Abschnitts 1 der VOL/A die Unterschwellenvergabeordnung gilt, soll das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz entsprechend geändert werden. Die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung sollen wie zuvor schon die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A und VOB/A) in Gänze für anwendbar erklärt werden.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes

Gemäß § 17 NTVergG hat die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes evaluiert. Neben der Auswertung der eigentlichen Haupt- und Zusatzbefragungen, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) im Auftrag des Wirtschaftsministeriums durchgeführt hat, flossen auch weitere Erkenntnisse in den abschließenden Evaluationsbericht mit ein.

Dies ermöglichte es, auch Themen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Evaluation waren, aber einen Bezug zu den zu überprüfenden Gesetzeszielen hatten, in die Bewertung einzubeziehen. So sprach sich unter anderem der LandesSportBund Niedersachsen e. V. in einer Stellungnahme dafür aus, die öffentlichen Auftraggeber

im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB (Empfänger von Subventionen) wieder vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen auszunehmen. In Niedersachsen sind diese, ebenso wie die Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB, erst seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur uneingeschränkten Anwendung des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte und ab einem geschätzten Auftragswert von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet.

Davon betroffen sind Zuwendungsempfänger wie zum Beispiel private Institutionen und Vereine, wenn sie für bestimmte, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen abschließend aufgeführte Maßnahmen öffentliche Subventionen von mehr als 50 Prozent erhalten. Die häufig ehrenamtlich tätigen Mitglieder dieser Vereine sind mit den vergaberechtlichen Anforderungen oft überfordert und können und wollen die Verantwortung und damit einhergehend eine eventuelle Haftung für etwaige Vergabefehler nicht übernehmen. Denn entsprechende Verstöße können nicht zuletzt zur Rückforderung gezahlter Zuwendungen führen. Ähnliche Schwierigkeiten wurden unter anderem von mehreren Mitgliedern des Landtages auch für LEADER-Projekträger berichtet, bei denen es sich ebenfalls vielfach um Vereine handelt.

Im Evaluationsbericht wurde bereits dargelegt, dass aufgrund der vorgetragenen Bedenken hier Handlungsbedarf gesehen wird. Die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB sollen wieder vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen ausgenommen werden. Gleiches gilt für die Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB, für die die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) jetzt schon Erleichterungen vorsieht. Eine Bindung an das für die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB konzipierte Unterschwellenvergaberecht würde für die Sektorenauftraggeber teilweise zu Verschärfungen gegenüber den für sie oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen der Sektorenverordnung führen. Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz soll nur noch für die so genannten klassischen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB Anwendung finden.

Eine Änderung des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sorgt auch für mehr Rechtssicherheit, da die Empfänger von Subventionen derzeit teilweise unterschiedliche Regelungen zur Anwendung von Vergaberecht im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz und in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die angestrebten Ziele lassen sich nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen.

Die Implementierung der Unterschwellenvergabeordnung macht eine Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erforderlich. Die Herstellung der Einheitlichkeit der in Niedersachsen anzuwendenden Vorschriften mit den in anderen Bundesländern und beim Bund anzuwendenden Vorschriften ist unerlässlich,

insbesondere auch zur Verfahrenserleichterung für potentielle Bieter, aber auch für die öffentlichen Auftraggeber. Regelungsalternativen kommen nicht in Betracht.

Die in der Evaluation angekündigte Prüfung der Möglichkeiten für Erleichterungen zugunsten von Zuwendungsempfängern hat ergeben, dass lediglich die Herausnahme der Empfänger von Subventionen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet ist. Die gleichzeitige Herausnahme der Sektorenauftraggeber stellt sicher, dass hier unterhalb der EU-Schwellenwerte keine schärferen Vergaberegeln gelten als oberhalb der EU-Schwellenwerte nach der Sektorenverordnung.

Die Herausnahme der Empfänger von Subventionen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sorgt zudem auch für Rechtsklarheit. Derzeit stehen in einigen Fällen Vorschriften zu Vergaben im Zuwendungsrecht, welche in Zuwendungsbescheiden konkretisiert werden, neben den Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Empfänger von Subventionen. Hierdurch möglicherweise entstehende Unklarheiten bei der Rechtsanwendung werden durch die angestrebte Gesetzesänderung aufgehoben.

Folgekosten, die sich aus dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Die Änderungen führen vielmehr zu verwaltungsmäßigen Erleichterungen insbesondere bei den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB (Empfänger von Subventionen) sowie den Sektorenauftraggebern.

Vor dem Hintergrund, dass bei Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung die Kommunikation auch bei Vergaben im Unterschwellenbereich grundsätzlich auf Basis von Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt, ist insgesamt eine Entlastung der Wirtschaft zu erwarten. So schätzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dass der ersparte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bundesweit 3,911 Milliarden Euro beträgt, da Sachkosten für das Anfordern der Vergabeunterlagen sowie für das Einreichen der Angebote und Teilnahmeanträge per Post entfallen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VI. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VII. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Änderungen lassen für die öffentlichen Auftraggeber eine haushaltmäßige Neutralität oder Einsparungen erwarten. Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung sollen künftig öffentliche Auftraggeber und Unternehmen auch in unterschwelligen Vergabeverfahren für die Kommunikation grundsätzlich elektronische Mittel verwenden. Diese Verpflichtung gilt für alle Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Verwaltung eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand von insgesamt 1,796 Milliarden Euro geschätzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Anwendungsbereich):

Buchstabe a

Folgeänderung (siehe Begründung zu Buchstabe c). § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB regelt den jeweiligen unionsrechtlichen Schwellenwert für Sektorenauftraggeber. Da die Sektorenauftraggeber aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes herausgenommen werden sollen (siehe hierzu Begründung zu Buchstabe c), wird die Verweisung auf § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB obsolet und soll daher gestrichen werden.

Buchstabe b

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

Die Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB und die Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB werden aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes herausgenommen.

Zur Erreichung der gesetzlichen Ziele hat das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz seit 2014 gegenüber seinen Vorgängerregelungen einen deutlich größeren Anwendungsbereich. Dieser ergibt sich sowohl für die erfassten Auftragsgegenstände (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Öffentlichem Personennahverkehr), für die

Einführung der gesetzlichen Eingangsschwelle von 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) als auch für die Erfassung aller niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber und der Sektorenauftraggeber im Sinne der §§ 99 und 100 GWB. Adressaten des Gesetzes sind mithin alle niedersächsischen Auftraggeber, die auch oberhalb der unionsrechtlichen Schwellenwerte das Vergaberecht zu beachten haben – mit Ausnahme der Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

Hinsichtlich der Vergabe und der den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen haben die oben genannten Auftraggeber bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 3 Abs. 2 NTVergG (aktuelle Fassung) den jeweils ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnungen anzuwenden. Die Anwendung dieser Regelwerke ist über das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz unmittelbar gesetzlich bindend geworden. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ergibt sich die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes (§ 55 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung – LHO –) und der Kommunen (§ 26 a der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung), die auch nur für diese bindend sind. Dies hat zur Folge, dass aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes auch Auftraggeber an die unterschwelligen Vergabevorschriften gebunden sind, die vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes keinen entsprechenden Regeln unterworfen waren: namentlich die Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB und die Sektorenauftraggeber gemäß § 100 GWB.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung im Jahr 2014 ist vorgetragen worden, dass die Bindung an das Unterschwellenvergaberecht für die Sektorenauftraggeber zu besonderen Erschwernissen führt. In die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung ist daraufhin eine Regelung zur freien Wahl der Vergabeart eingeführt worden¹, um ein strengeres Regime unterhalb der EU-Schwellenwerte zu vermeiden. In einem zweiten Schritt sollen sie nun ganz vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ausgenommen werden. Dies ist vor allem auch durch den Umstand gerechtfertigt, dass die Abschnitt 1 der VOL/A ersetzende Unterschwellenvergabeordnung bewusst für die „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber konzipiert worden ist. Sie orientiert sich inhaltlich und strukturell an der Vergabeverordnung und berücksichtigt gerade nicht die Besonderheiten der überschwellig geltenden Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung. Nach Gleichschaltung der vergabespezifischen Mindestentgeltvorgaben mit den bundesgesetzlichen Vorschriften seit dem 1. Juli 2016 entsteht auch insoweit durch die Herausnahme aus dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz keine Regelungslücke.

Gleiches gilt für die Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB. Im Rahmen der Evaluation des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes forderte unter anderem der LandesSportBund Niedersachsen e. V. in einer Stellungnahme, die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB wieder vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen auszunehmen. Andere Stellen - darunter auch verschiedene Mitglieder des Landtags - trugen vor, dass auch LEADER-Projektträger, bei denen es sich ebenfalls häufig um Vereine handelt, mit der Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes Schwierigkeiten hätten und hierdurch teilweise sogar die Realisierung von regionalen Projekten gefährdet sei.

¹ Vergleiche § 5 NWertVO.

Nach § 99 Nr. 4 GWB werden auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts einzelfallbezogen öffentliche Auftraggeber, wenn sie für bestimmte Maßnahmen Mittel von öffentlichen Stellen (zum Beispiel Gebietskörperschaften) erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden. Die Maßnahmen sind (abschließend):

- Tiefbaumaßnahmen,
- die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder
- damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe.

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB sind also nicht generell zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet, sondern nur bei bestimmten Maßnahmen. Die betroffenen juristischen und privaten Personen, die im Vereinsbereich in nennenswertem Umfang auf den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte angewiesen sind (neben den Sportvereinen vor allem auch LEADER-Projektträger), halten daher in der Regel keine vergaberechtliche Expertise vor. Gleichwohl haben sie vor dem Hintergrund der lediglich anteiligen Finanzierung durch die öffentliche Hand ein Eigeninteresse an einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Nach kritischer Abwägung, ob die beschriebenen Nachteile durch den Gesetzeszweck gerechtfertigt sind, sollen auch die Empfänger von Subventionen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes herausgenommen werden.

Ohnehin regelt die Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu § 44 LHO für den Bereich der Förderungen des Landes, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen sind. Gegebenenfalls treten spezielle Allgemeine Nebenbestimmungen an die Stelle der ANBest-P, wie zum Beispiel die ANBest-EFRE/ESF oder die ANBest-ELER. Diese Allgemeinen Nebenbestimmungen treffen ebenfalls eigene, teilweise sehr ausdifferenzierte Regelungen zur Vergabe. So regelt zum Beispiel Nummer 3 der ANBest-P, dass jeder Empfänger einer Zuwendung über 25 000 Euro (unabhängig von seiner Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber) verpflichtet ist, Vergaberecht einzuhalten, und ist damit unter Umständen strenger als das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz. Die teilweise nebeneinanderstehenden Regelungen des Zuwendungsrechts und des Vergaberechts, die zudem noch auf unterschiedliche Tatbestände (NTVergG: Auftragswert und Fördersatz; ANBest-P: Zuwendungssumme) abstellen, führen oftmals dazu, dass weder für die Zuwendungsempfänger noch für die Stellen, die die Verwendungsnachweise prüfen, unmissverständlich Klarheit darüber besteht, welche der Regelungen überhaupt maßgeblich ist. Sogar eigentlich ungerechtfertigte Rückforderungen von Zuwendungen können die Folge sein.

Die Herausnahme der Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB ist damit auch zur Herstellung der Rechtsklarheit notwendig. Zukünftig sollen unterhalb der EU-Schwellenwerte wieder (wie vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes) ausschließlich die Zuwendungsgeber festlegen, unter welchen Vergabebedingungen sie zweckbestimmte Mittel an Dritte geben.

Zu Nummer 2 (§ 3 Anzuwendende Vorschriften; Wertgrenzen):

Buchstabe a

Die ersten beiden Absätze der Vorschrift werden neu strukturiert, indem zwischen den anzuwendenden Vorschriften für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (Absatz 1) und Bauaufträgen (Absatz 2) unterschieden wird. Der neue Absatz 1 verpflichtet die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die bisherige VOL/A (Abschnitt 1), auf die das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz bislang Bezug nahm. Die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung sollen wie zuvor schon die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnungen für anwendbar erklärt werden.

Die Verweise im bisherigen Absatz 1 auf Vorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der bis zum 17. April 2016 geltenden Fassung können entfallen. Die Unterschwellenvergabeordnung ist inhaltlich und strukturell in Anlehnung an die (neue) Vergabeverordnung konzipiert worden. Die bisher in Bezug genommenen allgemeinen Vergabegrundsätze des § 97 Abs. 1 bis 5 GWB (alte Fassung – a. F.) finden sich entsprechend unmittelbar in der Unterschwellenvergabeordnung.

§ 100 Abs. 2 GWB (a. F.) regelte Ausnahmen vom Anwendungsbereich, die jetzt in mehreren Paragraphen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegt werden, auf die § 1 Abs. 2 UVgO verweist. Für die Vergabe von Bauaufträgen sollen diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich durch den neuen Absatz 2 geregelt werden, sofern sie auch für diese relevant sind (siehe Begründung zu Buchstabe b).

Buchstabe b

Absatz 2 regelt die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Ziel der Regelung in Satz 1 ist es, die für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für alle Vergaben geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich auch auf alle Vergaben im Unterschwellenbereich anzuwenden. Vergaben, die überschwellig nicht unter den Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, sollen auch nicht nach den Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes bzw. des Abschnitts 1 der VOB/A erfolgen. § 1 Abs. 2 UVgO übernimmt diese Ausnahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (siehe Buchstabe a). Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in Abschnitt 1 der VOB/A 2016 nicht. Es ist jedoch nicht darstellbar, an Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte höhere Anforderungen zu stellen als an Vergaben oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte. Daher sollen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch für Unterschwellenvergaben von Bauaufträgen implementiert werden, sofern sie für diese eine Relevanz besitzen.

Zudem sollen wie bisher (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB a. F.) auch bei der Ausführung von Bauaufträgen Anforderungen an die Auftragsausführung (§ 128 Abs. 2 GWB neue Fassung – n. F.) gestellt werden können. Analog zu § 45 Abs. 1 UVgO wird durch den Verweis auf § 128

Abs. 1 GWB (n. F.) die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere von Mindestarbeitsbedingungen, auch für Bauaufträge verbindlich gemacht.

Zu Nummer 3 (§ 8 Nachweise):

Folgeänderung aufgrund der Einführung der Begriffe „amtliche Verzeichnisse und Zertifizierungssysteme“ für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen durch die Unterschwellenvergabeordnung (§ 35 Abs. 6) neben dem Begriff „Präqualifikationsverzeichnis“, der in Abschnitt 1 der VOB/A weiterhin verwendet wird.

Zu Nummer 4 (§ 13 Nachunternehmen, Verleihunternehmen):

Die Anwendung von Absatz 2 wird auf Bauleistungen beschränkt. Vor dem Hintergrund des § 26 UVgO ist diese Regelung für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen innerhalb des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht mehr erforderlich. Soweit Regelungen in Abschnitt 1 der VOB/A (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) vorhanden sind, soll Absatz 2 an diese angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 16 Übergangsbestimmungen):

Die Übergangsregelung ist erforderlich um klarzustellen, dass das aktualisierte Gesetz nicht auf bereits laufende Vergabeverfahren anzuwenden ist. Diese sind nach bisherigem Recht fortzuführen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.